

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1978 Ausgegeben am 30. Jänner 1978 2. Stück

2. Gesetz: Betrieb und Räumung von Kanalanlagen und Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978)

2.

Gesetz vom 21. November 1977 über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz 1978)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Alleinbesorgungsrecht des Magistrates

§ 1. Die Räumung der Straßenkanäle und Senkgruben sowie aller diesen Unratsanlagen vorgelagerten Hauskanäle, Abscheider aller Art und Kläranlagen ist durch den Magistrat besorgen zu lassen. Hauskanäle, die lediglich Regenwasser ableiten, und Anlagen, die nach § 2 Abs. 1 ausgeschlossen sind oder für die eine Selbsträumungsbewilligung besteht, sind hievon ausgenommen.

Ausschluß

§ 2. (1) Senkgruben, Hauskläranlagen und Abscheider aller Art, die

1. nicht ganzjährig über eine befestigte Verkehrsfläche erreichbar sind, die die Zu- und Abfahrt eines Räumfahrzeuges in Vorwärtsfahrt zuläßt, oder
2. weiter als 15 Meter von der Grundgrenze entfernt sind und für die innerhalb der Liegenschaft keine Zufahrt nach Z. 1 besteht, oder
3. mit ihrem tiefsten Punkt mehr als 5 Meter unter dem Niveau des Aufstellungsortes des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges liegen,

sind bis zu einer bescheidmäßigen Einbeziehung von der öffentlichen Räumung ausgeschlossen.

(2) Anlagen nach Abs. 1 sind auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid in die öffentliche Räumung einzubeziehen, wenn die Form der Liegenschaft die Anordnung der Anlage in einem Bereich von 15 Metern von der Grundgrenze

und die Errichtung einer Zufahrt nach Abs. 1 Z. 1 nicht zuläßt und

1. die Entfernung von der Grundgrenze oder einer Zufahrt nach Abs. 1 Z. 1 nicht mehr als 35 Meter beträgt und
2. räumtechnische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Magistrat hat über Antrag nach Abs. 1 ausgeschlossene Anlagen zu räumen. Der Antragsteller hat die gesamten Kosten dieser Räumung zu ersetzen. Die Vorschreibung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Räumung ist zulässig.

Selbsträumung

§ 3. (1) Für einzelne Senkgruben oder Hauskanalanlagen kann der Magistrat dem Grundbesitzer über sein Ansuchen die Bewilligung erteilen, die Räumung anderweitig durchführen zu lassen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen und eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist (Selbsträumung).

(2) Dem Benutzer von Abscheidern kann die Selbsträumung bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und der Benutzer nachweislich den Inhalt des Abscheiders selbst verwertet oder gegen Entgelt an Dritte weitergibt, welche diesen nachweislich einer weiteren Nutzung zuführen. Bei besonderer Gefährlichkeit des Abscheiderinhaltes für Kanal- und Abwasserreinigungsanlagen ist die Selbsträumungsbewilligung zu versagen, wenn nicht ein über das übliche Ausmaß hinausgehendes, dauerndes wirtschaftliches Interesse an der Verwertung des Abscheiderinhaltes nachgewiesen wird und ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Eindringen dieser Stoffe in den Kanal bestehen. Bezüglich der Dauer der Selbsträumungsbewilligung ist Abs. 5 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Magistrat kann anordnen, daß die Selbsträumung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Beschränkungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft zweckmäßig ist. Solche Anordnungen können durch Verordnung oder Bescheid getroffen werden.

(4) Falls eine Bewilligung zur Selbsträumung besteht, ist der Magistrat berechtigt, im öffentlichen Interesse ausnahmsweise einzelne Räumungen vorzunehmen.

(5) Die Bewilligung zur Selbsträumung gilt nur für die Person des Trägers und nur für die Dauer seines Grundbesitzes. Sie erlischt durch dessen Tod oder Verzicht oder durch Widerruf des Magistrates. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erteilung geführt haben, ganz oder teilweise wegfallen.

Ableerung in den Kanal

§ 4. (1) Der Inhalt des Kessels der zur Räumung verwendeten Fahrzeuge darf nur an den vom Magistrat festgelegten Ableerstellen in den öffentlichen Kanal eingebracht werden.

(2) Schnee darf in öffentliche Kanäle nur an den festgelegten und ausgebauten Schneeableerstellen eingebracht werden.

(3) Einbringungen nach Abs. 1 und 2 sind nur mit Bewilligung des Magistrates zulässig. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sanitäre Gründe nicht entgegenstehen, eine Belästigung der Nachbarschaft nicht zu erwarten ist und der Betrieb des Kanals und die volle Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Der Magistrat kann im Bewilligungsbescheid anordnen, daß die Einbringung auf eine bestimmte Art und unter Einhaltung bestimmter Bedingungen durchzuführen ist, soweit dies aus sanitären oder betrieblichen Gründen oder zur Vermeidung von Belästigungen der Nachbarschaft erforderlich ist.

Haftung der Stadt Wien

§ 5. Soweit nicht die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden sind, haftet die Stadt Wien nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen, Außerbetriebsetzung der öffentlichen Straßenkanäle, Rückstau infolge von Naturereignissen, wie starke Regenfälle, Hochwasser und Schneeschmelze, oder betriebsbedingte Hemmungen im Wasserablauf eintreten.

Zutritt zu den Kanalanlagen und Meßeinrichtungen

§ 6. (1) Den Organen des Magistrates ist zur Überprüfung der Kanalanlagen und Meßeinrichtungen und zur Vornahme von Arbeiten an diesen der Zutritt zur Tageszeit, bei Gefahr im Verzuge auch zur Nachtzeit zu gestatten; hiebei ist auf die in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und Verbote Bedacht zu nehmen.

(2) Putzschächte und alle sonstigen Putzgelegenheiten dürfen nicht verstellt werden und sind jederzeit zugänglich zu halten.

Verständigungspflicht

§ 7. (1) Wenn Stoffe, deren Einleitung unzulässig ist, in den Kanal gelangen, hat jedermann, der von diesem Umstand Kenntnis erlangt und nach seinem Beruf, seiner Ausbildung oder seinen Kenntnissen in der Lage ist, die Gefährlichkeit oder Schädlichkeit der in den Kanal gelangten Stoffe zu erkennen, sofort die für den Betrieb der Kanalisation zuständige Dienststelle des Magistrates zu benachrichtigen.

(2) Stoffe, deren Einleitung unzulässig ist, sind jene, deren Einleitung nach den Bestimmungen des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 22/1955, in der jeweils geltenden Fassung und nach den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen unzulässig ist.

Abwasseruntersuchungen

§ 8. (1) Der Magistrat ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Ergibt eine Untersuchung, daß Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal eingeleitet werden, hat der Einleiter die Kosten der Abwasseruntersuchung zu ersetzen. Kann der Einleiter nicht festgestellt werden, ist der Schuldner der Grundsteuer für die Liegenschaft, von der die Einleitung erfolgte, zum Ersatz der Kosten der Abwasseruntersuchung verpflichtet.

(2) Wird die Einleitung von Stoffen gemäß § 7 Abs. 2 festgestellt, kann für die Dauer von höchstens einem Jahr die laufende Überprüfung des Abwassers der betroffenen Liegenschaft verfügt werden, wenn nach der Beschaffenheit der festgestellten unzulässigen Einleitung und den auf der Liegenschaft üblichen Einrichtungen oder vorhandenen Einrichtungen weitere unzulässige Einleitungen zu befürchten sind. Die Kosten der Überprüfung hat der Einleiter zu ersetzen, dessen unzulässige Einleitung Anlaß zur Anordnung der laufenden Überprüfung war, auch wenn im Überprüfungszeitraum keine unzulässigen Einleitungen festgestellt werden.

Abscheiderräumung

§ 9. (1) Die Anzahl der Räumungen der Abscheideranlagen wird vom Magistrat dem Anfall der abzuscheidenden Stoffe und dem Leistungsvermögen der Anlage entsprechend festgesetzt.

(2) Machen besondere Umstände eine vorzeitige oder zusätzliche Räumung erforderlich, ist diese vom Benützer zu beantragen.

(3) Amtswegige Räumungen sind jederzeit zulässig, wenn zu befürchten ist, daß Stoffe gemäß § 7 Abs. 2 in den Kanal gelangen.

Ermächtigung des Gemeinderates

§ 10. (1) Der Gemeinderat wird ermächtigt, sofern eine solche Ermächtigung nicht ohnedies bundesgesetzlich eingeräumt ist, für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Kanäle, die Räumung von Senkgruben, Abscheidern, Hauskläranlagen und Hauskanälen, die Behebung von Verstopfungen der Schmutz-, Regen- und Mischwasserhauskanäle, die Räumung von Regenwasserkanälen in Höfen und Gärten und für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten Gebühren festzusetzen.

(2) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 ist jährlich derart festzusetzen, daß die gesamten zur Einhebung gelangenden Gebühren den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der städtischen Kanalisation einschließlich der Abwasserreinigungsanlagen, für die Besorgung der in Abs. 1 genannten Aufgaben sowie für die Verzinsung und Tilgung der Anlagekosten nicht übersteigen.

(3) Bei der Ermittlung des Aufwandes nach Abs. 2 sind die zur Einhebung gelangenden Kanaleinmündungsgebühren abzuziehen.

Abschnitt II

ABWASSERGEBÜHR

Gebührenpflicht und Ausmaß der Gebühr

§ 11. (1) Der Gebührenpflicht unterliegt die unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Abwässern von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz (§ 1 Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149) in einen öffentlichen Kanal (Straßenkanal).

(2) Die Abwassergebühr ist nach der Menge des abgegebenen Abwassers zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen.

Ermittlung der Abwassermenge

§ 12. (1) In den öffentlichen Kanal abgegeben gelten

1. die von der öffentlichen Wasserversorgung bezogene, nach § 11 des Wasserversorgungsgesetzes 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, ermittelte Wassermenge und
2. bei Eigenwasserversorgung die im Wasserrechtsbescheid festgestellte Wassermenge, deren Benutzung eingeräumt wurde (§ 111 Wasserrechtsgesetz 1959).

(2) Ist im Wasserrechtsbescheid das eingeräumte Maß der Wassernutzung nicht enthalten oder liegt eine nach dem Wasserrechtsgesetz nicht bewilligte Eigenwasserversorgung vor, ist die

bezogene Wassermenge vom Magistrat unter Zugrundelegung der Verbrauchsmenge gleichartiger Wasserabnehmer zu schätzen. Diese Menge gilt als in den öffentlichen Kanal abgegeben.

(3) Besteht eine Wasserversorgung nach Abs. 1 oder Abs. 2, sind die aus einer zusätzlichen Eigenwasserversorgungsanlage bezogenen Wassermengen bei der Ermittlung der Abwassermenge nicht zu berücksichtigen, wenn diese nachweislich zur Gänze nicht in einen öffentlichen Kanal eingeleitet werden.

(4) Der Gebührenschuldner kann bei Eigenwasserversorgung die Anbringung eines Wasserzählers zur Messung der entnommenen Wassermenge beantragen. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt in diesen Fällen als in den öffentlichen Kanal abgegeben. Die §§ 11, 15 Abs. 3, § 20 Abs. 5 lit. a und § 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sind sinngemäß anzuwenden. Zusätzlich hat der Gebührenschuldner die Kosten der Anschaffung und Auswechslung des beigegebenen Wasserzählers zu tragen. Verlangt der Gebührenschuldner die Beseitigung des Wasserzählers, sind ihm die vorgeschriebenen Anschaffungskosten, vermindert um 10 v. H. für jedes Kalenderjahr, in dem ein Wasserzähler beigegeben war, rückzuerstatten.

Herabsetzung der Abwassergebühr

§ 13. Für nach § 12 Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermengen, die nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, ist über Antrag die Abwassergebühr herabzusetzen, soweit sie

1. im Kalenderjahr oder in einem kürzeren Zeitraum, in dem Teile der festgestellten Abwassermengen nicht in den öffentlichen Kanal gelangen, 200 m³ und
2. 10 v. H. der für den Zeitraum nach Z. 1 festgestellten Abwassermengen

übersteigen und die Nichteinleitung durch prüfungsfähige Unterlagen nachgewiesen wird. Der Antrag ist bei sonstigem Anspruchsverlust für in einem Kalenderjahr nicht eingeleitete Wassermengen bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres einzubringen.

(2) Für Eigenheime im Sinne des § 2, Abs. 1 Z. 1 Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967 und Kleingärten kann mit Beschluß des Gemeinderates für zur Bewässerung von Grünflächen verwendete Wassermengen ein Pauschalbetrag festgesetzt werden, um den die gemäß § 12, Abs. 1 Z. 1, Abs. 2 und 4 festgestellte Abwassermenge für die Ermittlung der Abwassergebühr vermindert wird. Der pauschale Abzug dieser Wassermengen erfolgt über Antrag für die der Antragstellung folgenden Kalenderjahre. Das Wegfallen der Voraussetzungen für den pauschalen Abzug ist dem Magistrat unverzüglich mitzuteilen.

Gebührensschuldner

§ 14. (1) In den Fällen des § 12 Abs. 1 Z. 1 dieses Gesetzes ist der Wasserabnehmer (§ 7 Wasserversorgungsgesetz 1960) Gebührenschuldner.

(2) In allen anderen Fällen ist Gebührenschuldner der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, von dem die Ableitung des Abwassers in den öffentlichen Kanal erfolgt. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner durch sinnngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

§ 15. (1) Die Gebührenpflicht beginnt bei Grundbesitz, der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits an einen öffentlichen Kanal angeschlossen ist, am 1. Jänner 1979. Ansonsten beginnt die Gebührenpflicht mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Grundbesitz an einen öffentlichen Kanal angeschlossen worden ist.

(2) Umstände, die für den Beginn der Gebührenpflicht von Bedeutung sind, und die Inbetriebnahme von Eigenwasserversorgungsanlagen hat der Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen dem Magistrat schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalenderviertels, in dem der Kanalan schluß beseitigt worden ist.

Vorschreibung und Fälligkeit der Gebühren

§ 16. (1) Die Abwassergebühren werden vom Magistrat durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Bestimmungen des § 23 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 über die Teilzahlungen bei jährlicher Gebührenfestsetzung sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Wird die Abwassergebühr gleichzeitig mit der Wasserbezugsgebühr festgesetzt, wird sie ebenso wie die Teilzahlungen zu den im § 23 Abs. 2 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 genannten Zeitpunkten fällig. In allen anderen Fällen wird sie am 15. Tag des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats fällig.

Abschnitt III

SENKGRUBENRAUMUNG UND SONSTIGE ARBEITSLEISTUNGEN

Räumungsgebühren

§ 17. (1) Die Gebühr für die Räumung von Senk- und Sickergruben, Hauskläranlagen und Abscheidern aller Art ist nach der Menge des

Aushubes zu bemessen und mit einem Betrag je Kubikmeter festzusetzen.

(2) Die geräumte Menge ist nach dem Inhalt des Kessels des zur Räumung verwendeten Fahrzeuges festzustellen. Begonnene Kubikmeter sind hiebei als voll zu rechnen. Bei jeder Räumung gelten mindestens drei Kubikmeter als abgeführt.

(3) Der Gemeinderat kann beschließen, daß bei Räumung von Senkgruben bedürftigen Gebührenschuldern über Antrag für bis zu sechs Kubikmeter Aushub im Jahr je angeschlossenem Abort eine Ermäßigung der Gebühr bis zu 50 v. H. gewährt wird. Diese Ermäßigung darf nur gewährt werden, wenn der Antrag vor der Räumung der Senkgrube eingebracht wurde.

Gebühren für besondere Arbeitsleistungen

§ 18. Für die Behebung von Verstopfungen der Schmutz-, Regen- und Mischwasserhauskanäle, die Räumung von Regenwasserkanälen in Höfen und Gärten und für die Vornahme von ähnlichen einschlägigen Arbeiten sind Gebühren nach Maßgabe der aufgewendeten Arbeitsstunden und eingesetzten Geräte festzusetzen. Für außerhalb der normalen Arbeitszeit vorgenommene Arbeiten können Überstunden, Nacht- und Sonn- und Feiertagszuschläge vorgeschrieben werden.

Vornahme von Arbeitsleistungen

§ 19. (1) Arbeiten nach den §§ 17 und 18 werden auf Antrag vorgenommen. § 9 bleibt unberührt.

(2) Im öffentlichen Interesse können diese Arbeiten auch von Amts wegen vorgenommen werden.

Gebührensschuldner

§ 20. In den Fällen des § 19 Abs. 1 ist der Antragsteller Gebührenschuldner, in allen anderen Fällen der Schuldner der Grundsteuer für den Grundbesitz, auf dem die Arbeitsleistung vorgenommen wurde (§ 9 Grundsteuergesetz 1955). Unterliegt dieser Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Gebührenschuldner durch sinnngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

Entstehen der Gebührenpflicht

§ 21. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vornahme der Arbeitsleistung, auch wenn diese nicht zum Erfolg geführt hat.

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

§ 22. Gebühren nach den §§ 17 und 18 können durch formlose Zahlungsaufforderung festgesetzt

werden. Sie werden mit Ablauf eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig.

Abschnitt IV

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Haftung

§ 23. (1) Der Schuldner der Grundsteuer von dem Grundbesitz, von dem Abwässer in den öffentlichen Kanal abgeleitet werden (§ 11 Abs. 1) oder auf dem Arbeiten (§§ 17 und 18) vorgenommen wurden, haftet neben dem Gebührenschuldner für alle dafür festgesetzten Gebühren und Nebengebühren. Unterliegt der Grundbesitz nicht der Grundsteuer, so ist der Haftpflichtige durch sinngemäße Anwendung des § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 zu bestimmen.

(2) Bei Wechsel in der Person des Gebührenschuldners haftet auch der neue Gebührenschuldner für alle rückständigen Gebührenbeträge samt Nebengebühren, die seit dem Beginn des dem Wechsel in der Person vorangegangenen Kalenderjahres fällig geworden sind.

Strafen

§ 24. (1) Wer Handlungen oder Unterlassungen setzt, durch die die Gebühren hinterzogen oder fahrlässig verkürzt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Verkürzungsbetrages zu bestrafen.

(2) Wer den in den §§ 1, 4, 6, 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 und den in den sinngemäß anzuwendenden §§ 15 Abs. 3 und 27 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 enthaltenen Geboten und Verboten oder den nach den §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen.

Anwendung der Wiener Abgabenordnung

§ 25. In Angelegenheiten der in diesem Gesetz angeführten Gebühren, Kosten und Zuschläge findet die Wiener Abgabenordnung — WAO, LGBl. für Wien Nr. 21/1962, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Wirkungsbereich

§ 26. Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Auskunftspflicht

§ 27. (1) Alle Eigentümer von innerhalb der Stadt Wien gelegenen Grundbesitz und alle

Wasserabnehmer gemäß § 7 des Wasserversorgungsgesetzes 1960 sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über Aufforderung die für die Vorschreibung der Gebühren erforderlichen Auskünfte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zu geben.

(2) Wer der Auskunftspflicht nach Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

Wirksamkeitsbeginn und Übergangbestimmungen

§ 28. (1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 27 mit 1. Dezember 1978 in Kraft. § 27 tritt nach Ablauf des der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tages in Kraft.

(2) Der Gemeinderat kann Beschlüsse über die Festsetzung der Gebühren (§ 10) bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag fassen. Diese Beschlüsse dürfen frühestens mit 1. Jänner 1979 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 1978 tritt das Gesetz vom 20. Oktober 1961, LGBl. für Wien Nr. 17, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962 und Nr. 18/1969, außer Kraft.

(4) Für die erstmalige Ermittlung der Abwassergebühr auf Grund der von der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassermenge ist die ab dem 1. Jänner 1979 bezogene Wassermenge derart festzustellen, daß die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge mit der Anzahl der Tage zwischen dem 31. Dezember 1978 und der ersten nach diesem Zeitpunkt durchgeführten Ablesung des Wasserzählers vervielfacht wird. Die je Tag durchschnittlich bezogene Wassermenge ist in der Weise zu ermitteln, daß der Wasserverbrauch zwischen der letzten vor und der ersten nach dem 31. Dezember 1978 vorgenommenen Wasserzählerablesung durch die Anzahl der zwischen diesen beiden Ablesungen gelegenen Tage geteilt wird.

(5) Wird die aus einer Eigenwasserversorgungsanlage entnommene Wassermenge bereits mit einem Wasserzähler gemessen, gilt über Antrag des Gebührenschuldners dieser Wasserzähler bis längstens 31. Dezember 1982 als Zähler im Sinne des § 12 Abs. 4. Der Antrag auf Anerkennung eines Wasserzählers ist bis zum 31. Dezember 1978 einzubringen.

(6) Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehende Bewilligungen zur Selbsträumung bleiben aufrecht und gelten als Bewilligung im Sinne des § 3 Abs. 1 weiter.

Übergangsbestimmung für Großleinleiter

§ 29. (1) Für land- und forstwirtschaftliche, betriebliche und sonstige geschäftliche Zwecke bezogene Wassermengen gemäß § 12 Abs. 1 lit. a, Abs. 2 und 4 wird die Abwassergebühr in den Jahren 1979 bis 1981 um die in den

Anlagen 1 bis 3 festgelegten Hundertsätze ermäßigt.

(2) Für die Feststellung der im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen Wassermenge ist § 28 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion

Anlage 1

zu § 29 Abs. 1

Ermäßigungssätze für 1979

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwasser- gebühr
von 10 000 bis 20 000	30 v. H.
für die nächsten 10 000	40 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	60 v. H.
für die nächsten 10 000	70 v. H.
für die nächsten 10 000	80 v. H.
für alle weiteren	90 v. H.

Anlage 2

zu § 29 Abs. 1

Ermäßigungssätze für 1980

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwasser- gebühr
von 10 000 bis 20 000	20 v. H.
für die nächsten 10 000	30 v. H.
für die nächsten 10 000	40 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	50 v. H.
für die nächsten 10 000	60 v. H.
für alle weiteren	60 v. H.

Anlage 3

zu § 29 Abs. 1

Ermäßigungssätze für 1981

m ³ /Jahr	Ermäßigung der Abwasser- gebühr
von 10 000 bis 20 000	10 v. H.
für die nächsten 10 000	15 v. H.
für die nächsten 10 000	20 v. H.
für die nächsten 10 000	25 v. H.
für die nächsten 10 000	25 v. H.
für die nächsten 10 000	30 v. H.
für alle weiteren	30 v. H.